

**Verein zur Förderung der Kath. Jugendarbeit in der Seelsorgeeinheit Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach e.V.**

# Satzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Kath. Jugendarbeit in der Seelsorgeeinheit Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Winnenden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Ziel der Vereinsarbeit ist die geistliche, ideelle und finanzielle Förderung der katholischen Jugendarbeit in der Seelsorgeeinheit Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach, insbesondere die Finanzierung und Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit.
- (2) Unter Katholischer Jugendarbeit werden alle Formen kirchlicher Jugendarbeit nach der diözesanen Richtlinienkompetenz des Bischoflichen Jugendamtes in Wernau verstanden.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder kraft Satzung sind die katholischen Kirchengemeinden St. Karl Borromäus in Winnenden, St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim und St. Jakobus in Leutenbach.
- (2) Mitglied des Vereins kann außerdem auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins (§2) mit besten Kräften zu unterstützen bereit ist. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft nach §4 (2) erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein soll beim Vorstand schriftlich angezeigt werden und ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen Beschuß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Beschuß erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedsbeitrag, Finanzen

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des jährlichen Beitrags.
- (2) Die drei Kirchengemeinden der Seelsorgseinheit Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach erbringen einen jährlichen Beitrag. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Ansonsten finanziert sich der Verein durch Spenden und öffentliche Zuschüsse.
- (4) Für Verbindlichkeiten, die im Namen des Vereins eingegangen werden, haftet alleine das Vereinsvermögen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, ist die persönliche Haftung von Vereins- und Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Sie wählt aus ihrer Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassenführer.
  - b) Sie beschließt über alle wesentlichen Maßnahmen, mit denen der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht. Hierzu zählen insbesondere die Begründung, Auflösung und Aufhebung von Dienstverhältnissen mit Dritten zur Erfüllung der Zwecke nach §2 (1).
  - c) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
  - d) Sie genehmigt den Rechnungsabschluß.
  - e) Sie nimmt den Jahres-, Kassen-, und Rechnungsprüfbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
  - f) Sie entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß §4.
  - g) Sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins beschließt sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die dem Verein angehörigen Kirchengemeinden haben hiervon abweichend zusammen je 1000 angefangene Gemeindemitglieder eine Stimme. Diese können nur zusammen abgegeben werden. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nicht gegen die Stimmen der dem Verein angehörigen Kirchengemeinden erfolgen, wenn diese die zu treffende Entscheidung einstimmig ablehnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmennahmungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.  
Sind bei einer Abstimmung nach §7 Abs. 4g) weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten mit zwei Wochen Frist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ungeachtet der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über Angelegenheiten nach §7 Abs. 4g) beschließen kann.
- (7) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## §8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die in jeweils einer der Kirchengemeinden Winnenden, Schwaikheim und Leutenbach Gemeindemitglied sein müssen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der KassenführerIn.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer des Kirchengemeinderates der Gemeinden der Seelsorgeeinheit Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu notariellen Geschäften die Mitwirkung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird des weiteren gegenüber Dritten in der Weise begrenzt, dass zu Begründung, Auflösung und Beendigung von Dienstverhältnissen der in §7 (4) lit. b) genannten Art die Mitwirkung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; hiervon unberührt bleibt das Kündigungsrecht nach §626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und erledigt die Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

## **§9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung des Zweckes des Vereins (§2) darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne geltender Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die drei Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Jugendarbeit im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Bittenfeld, den 3. Dezember 2002